

GRÜNFLÄCHENORDNUNG DER STADT BOZEN

Inhalt

1. ABSCHNITT - ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DEN SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN
 - Artikel 1 Zweck
 - Artikel 2 Definitionen
 - Artikel 3 Schutzgegenstand
 - Artikel 4 Geltungsbereich
 - Artikel 5 Grünflächenkommission
2. ABSCHNITT - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN
 - Artikel 6 Pflanzenschutz und Bekämpfung von Schädlingen und invasiven gebietsfremden Pflanzenarten
 - Artikel 7 Schutz des Baumbestandes
 - Artikel 8 Schutz des Baumbestandes bei Grabungsarbeiten
3. ABSCHNITT - FÄLLEN UND AUSTAUSCH VON GESCHÜTZTEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BÄUMEN
 - Artikel 9 Erlaubnis zum Fällen von Bäumen im verbauten Ortskern
 - Artikel 10 Erlaubnis zum Fällen von Bäumen außerhalb des verbauten Ortskerns
 - Artikel 11 Fällen von Bäumen auf öffentlichen Flächen auf Antrag von Privatpersonen
 - Artikel 12 Fällen von Bäumen auf Baustellen
 - Artikel 13 Unerlaubtes Fällen von Bäumen
 - Artikel 14 Ersatz- und Neupflanzungen
4. ABSCHNITT - BAUMRÜCKSCHNITT
 - Artikel 15 Baumrückschnitt
5. ABSCHNITT - VORSCHRIFTEN UND BESCHRÄNKUNGEN
 - Artikel 16 Vorschriften für die Neugestaltung von Grünflächen und die außerordentliche Instandhaltung von Straßeninfrastruktur - Auswahl der Pflanzenarten
6. ABSCHNITT - VORSCHRIFTEN FÜR DIE NUTZUNG UND PFLEGE ÖFFENTLICHER UND PRIVATER GRÜNFLÄCHEN
 - Artikel 17 Geltungsbereich
 - Artikel 18 Wartungs- und Pflegearbeiten auf öffentlichen Grünflächen
 - Artikel 19 Wartungs- und Pflegearbeiten auf privaten Grünflächen
 - Artikel 20 Betreten und Befahren von öffentlichen Grünanlagen
 - Artikel 21 Nutzung öffentlicher Grünanlagen
 - Artikel 22 Beschränkung der Nutzung öffentlicher Grünanlagen
 - Artikel 23 Veranstaltungen
7. ABSCHNITT - AUSNAHMEREGLUNGEN, STRAFZAHLUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN
 - Artikel 24 Ausnahmeregelungen
 - Artikel 25 Strafen
 - Artikel 26 Entschädigungszahlung für die Ersetzung von öffentlichen und privaten Bäumen und Sträuchern sowie von öffentlichen Gegenständen und Geräten auf Grünflächen infolge von Beschädigungen
8. ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNGEN
 - Artikel 27 Kontrollen
 - Artikel 28 Aufhebungen

ANLAGEN:

Anlage 1 - Verzeichnis der geschützten langsam wachsenden oder botanisch besonders wertvollen Arten nach Artikel 3 der Gemeindeordnung
Anlage 2 – Berechnung der Entschädigungszahlung
Anlage 3 – Baustellenbeschilderung "BAUMSCHUTZ AUF BAUSTELLEN"

1. ABSCHNITT - ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DEN SCHUTZ ÖFFENTLICHER UND PRIVATER GRÜNFLÄCHEN

Artikel 1 - Zweck der Gemeindeordnung

Mit dieser Gemeindeordnung fördert die Stadtgemeinde Bozen die Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen Formen des öffentlichen und privaten Stadtgrüns bzw. der Phytomasse und der Grünflächen im Allgemeinen, mit dem Ziel, sie in ihrer Struktur und ihrer Form zu erhalten und sicherzustellen, dass sie ihren Zweck weiterhin erfüllen und von der Allgemeinheit in Sicherheit betreten und genutzt werden können.

Diese Gemeindeordnung regelt den Schutz, die Pflege und die Instandhaltung des öffentlichen und privaten Stadtgrüns und des gesamten städtischen Naturraumes, d. h. des gesamten Grünsystems und Grünflächenverbundes, anhand eines umweltschonenden und vor allem präventiven Grünflächenmanagements.

Durch den Schutz und die Förderung des städtischen Grüns soll ein ökologisches und ökosystemisches Netz entstehen, das die einzelnen Grünflächen miteinander verbindet und die biologische Vielfalt und Durchlässigkeit stärkt. Ein solches Grünflächennetz wirkt sich positiv sowohl auf die Umwelt und das städtische Mikroklima als auch auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger aus und erlaubt die Schaffung von Erholungszonen.

Artikel 2 - Begriffsbestimmung

Wuchsklasse: Die Wuchsklasse orientiert sich an der Größe des ausgewachsenen Baums. Man unterscheidet 3 verschiedene Wuchsklassen:

- Wuchsklasse 1: Kronenradius bei ausgewachsenen Bäumen > 6 m und/oder Wuchshöhe bei ausgewachsenen Bäumen > 18 m
- Wuchsklasse 2: Kronenradius bei ausgewachsenen Bäumen zwischen 3 und 6 m und/oder Wuchshöhe bei ausgewachsenen Bäumen zwischen 12 und 18 m
- Wuchsklasse 3: Kronenradius bei ausgewachsenen Bäumen < 3 m OK und/oder Wuchshöhe bei ausgewachsenen Bäumen zwischen 4 und 12 m

Baumdenkmäler: Bäume, die auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 10 vom 14. Januar 2013 i.g.F. in die Landesliste der geschützten Naturdenkmäler aufgenommen wurden, weil sie ortsbildprägend sind, landschaftlich herausragen oder einen denkmalpflegerischen, historischen oder kulturellen Wert haben.

Wurzelbereich oder Wurzelraum: Es handelt sich hierbei um die wasser- und luftdurchlässige Fläche im Umkreis des Baumstamms, die von Maßnahmen aller Art freigehalten werden muss. Für die Bestimmung des Wurzelbereichs gelten folgende Mindestabstände vom Stammfuß:

Baumart	Wurzelbereich
Bäume	Baumumfang x 5
unter Schutz stehende Bäume	3,5 m
Baumdenkmäler	Einzelprüfung erforderlich
Sträucher und Hecken	1,0 m

Artikel 3 - Schutzgegenstand

Der Stadtgemeinde Bozen ist es ein wichtiges Anliegen, den Baumbestand im Stadtgebiet zu schützen. Dies gilt im Besonderen für Bäume von einer bestimmten Größe und für Bäume, die sich durch besondere ökologische, historische oder kulturelle Merkmale auszeichnen.

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Bei einer Hanglage ist die Messung dabei an der Hangoberseite vorzunehmen.

Unter den Schutz dieser Gemeindeordnung fallen:

1. alle langsam wachsenden und alle botanisch besonders wertvollen Baumarten nach Maßgabe von Anlage 1 dieser Gemeindeordnung, sofern sie einen Stammumfang von mindestens 63 cm ($\varnothing = 20$ cm) haben und im geschlossenen Ortsgebiet liegen, wobei sich der Schutz auch auf den Wurzelbereich des Baumes erstreckt;

2. alle nicht unter Ziffer 1 angeführten Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 125 cm ($\varnothing = 40$ cm), die im geschlossenen Ortsgebiet liegen, einschließlich des Wurzelbereichs.

Mehrstämmige Bäume, bei denen keiner der Einzelstämme den schutzwürdigen Mindestumfang erreicht, fallen in den Regelungsbereich dieser Gemeindeordnung, sofern der gemeinsame Stammumfang in 50 cm Höhe über dem Erdboden größer ist als der Umfang der unter Ziffer 1 und 2 genannten Bäume. Ist der gemeinsame Stamm weniger als 50 cm hoch, wird der Baum unabhängig von seinem Umfang nicht durch diese Gemeindeordnung geschützt, mit Ausnahme der Fälle nach Ziffer 3. Die Höhe des gemeinsamen Stammes wird ab Bodenhöhe - bei einer Hanglage ab Hangoberseite - bis zum untersten Gabelungspunkt gemessen.

3. alle Baumdenkmäler nach Artikel 2, als Einzelbäume oder Baumgruppen.

Nicht unter den Schutz dieser Gemeindeordnung fallen:

a) Bäume, die von der Autonomen Provinz Bozen als invasive gebietsfremde Arten klassifiziert wurden;

b) Kernobstbäume (Birne, Apfel, Quitte) und Steinobstbäume (Pfirsich, Aprikose, Pflaume, Kirsche), sofern sie nicht zur Kategorie der Baumdenkmäler nach Artikel 2 gehören.

Artikel 4 - Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Gemeindeordnung gelten für alle öffentlichen und privaten Grünflächen im Stadtgebiet von Bozen, mit Ausnahme der Flächen und Maßnahmen nach Absatz 2 dieses Artikels sowie der Grünflächen, die durch Sondervorschriften geschützt sind.

2. Nicht in den Geltungsbereich dieser Gemeindeordnung fallen:

a. Flächen, die durch übergeordnete Schutzvorschriften (Land, Region, Staat) geschützt sind, einschließlich der unter Landschaftsschutz stehenden Parks und Gärten;

b. Flächen, die forstpolizeilichen Vorschriften unterliegen und durch diese geregelt werden;

c. Maßnahmen an Bäumen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Anbauflächen (intensiver Obstbau, intensiver Holzanbau, Baumschulen) während der Ertragsphase oder am Ende des Lebenszyklus;

d. die zur Landesdomäne gehörenden Hochwasserretentionsräume, mit Ausnahme der Koordinierung von Instandhaltungsmaßnahmen, die in Absprache mit der Stadtverwaltung zu erfolgen hat;

e. Maßnahmen für den Erhalt der hydraulischen Leistung der Entwässerungs-, Wasserregulierungs- und Bewässerungsnetze sowie der Gräben, Kanäle und Wasserläufe, einschließlich der Überflutungsbereiche (Uferbereiche, die unmittelbar überflutet werden können);

- f. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung und Sicherung von Rutschhängen;
- g. das landwirtschaftliche Grün, mit Ausnahme der geschützten Bäume.

Artikel 5 - Grünflächenkommission (kurz GK)

Es wird eine Grünflächenkommission eingerichtet. Diese prüft, bewertet und genehmigt Projekte von öffentlichem Belang, die sich auf Grünflächen oder auf den Baumbestand auswirken. Dazu zählen städtebauliche Projekte oder bauliche Einzelmaßnahmen, bauliche Nutzungsänderungen sowie ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen. Darüber hinaus prüft die Grünflächenkommission die Anträge auf Entfernung von schutzwürdigen Bäumen nach Art. 2 und 3 dieser Gemeindeordnung.

Die Kommission wird vom Stadtrat ernannt. Ihr gehören drei ständige Mitglieder an, die technische Fachkräfte der Stadtverwaltung sind und einstimmig entscheiden müssen.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- 1 technischen Funktionär/-in aus dem Bereich Gärtnerei/Grünflächenplanung (das Ersatzmitglied gehört dem jeweils anderen Bereich an)
- 1 technischen Funktionär/-in des Infrastrukturamtes (amtsinternes Ersatzmitglied)
- 1 technischen Funktionär/-in des Mobilitätsamtes (amtsinternes Ersatzmitglied)

Je nach Projekt, das zur Bewertung vorliegt, können weitere verwaltungsinterne oder verwaltungsexterne Experten/Expertinnen hinzugezogen werden welche ein beratendes Gutachten geben können. Das Amt übernimmt überdies die Aufgaben des Kommissionsssekretariats und die Koordinierung der Kommission.

Bei Projekten von öffentlichem Belang, die von der Grünflächenkommission geprüft werden müssen, ist ein detaillierter Lageplan in einem geeigneten Maßstab, der auch Angaben zu den Versorgungsleitungen enthält, und ein Baumbestandsplan samt Fotodokumentation und Angabe der Wurzelbereiche der einzelnen Bäume vorzulegen. Bei Bedarf kann die Grünflächenkommission weitere Unterlagen anfordern.

Die Grünflächenkommission setzt die Höhe der Kautions fest, die die Einhaltung der Vorschriften gewährleisten soll.

2. ABSCHNITT - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ ÖFFENTLICHER UND PRIVATER GRÜNFLÄCHEN

Artikel 6 - Pflanzenschutz und Bekämpfung von Schädlingen und invasiven gebietsfremden Pflanzenarten

1. Zum Schutz des Pflanzenbestandes müssen die häufigsten Pflanzenkrankheiten sowie die tierischen und pflanzlichen Schädlinge, die sich weitläufig ausbreiten und Schäden an öffentlichen und privaten Grünflächen verursachen können, in der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Form bekämpft werden. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird, sollte der/die Säumige einer entsprechenden Aufforderung nicht nachkommen, nach den Vorgaben dieser Gemeindeordnung geahndet.

Rechtliche Grundlage für die Durchführung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmaßnahmen im städtischen Bereich ist der Nationale Aktionsplan (NAP) für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Interministerielles Dekret vom 22. Januar 2014¹ i.g.F.).

¹ Veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 35 Dekret vom 22. Januar 2014: "Adozione del Piano di Azione Nazionale per l'uso sostenibile dei prodotti fitosanitari, ai sensi dell'articolo 6 del decreto legislativo 14 agosto 2012, n. 150 recante: «Attuazione della direttiva 2009/128/CE che istituisce un quadro per l'azione comunitaria ai fini dell'utilizzo sostenibile dei pesticidi»".

Bei der Schädlingsbekämpfung ist vorrangig auf vorbeugende Maßnahmen zu setzen, die darauf abzielen, Stressfaktoren für die Pflanzen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und deren Lebensbedingungen zu verbessern. Gleichzeitig müssen die Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in jedem Fall so gering wie möglich gehalten werden.

Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehört:

- a) die Auswahl von geeigneten Pflanzenarten und gesundem Pflanzenmaterial;
- b) der Schutz der Pflanzen vor Schädigungen;
- c) die richtige Vorbereitung des Standortes;
- d) die Beachtung der von dieser Gemeindeordnung vorgeschriebenen Größe des Wurzelbereichs;
- e) der Verzicht auf Rückschnitte oder die Beschränkung der Rückschnitte auf ein Minimum; diese müssen, sofern sie erforderlich sind, nach den Regeln der modernen Baumpflege durchgeführt werden.

2. Verpflichtender Pflanzenschutz - Phytopathogene Organismen

Die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen ist in der VERORDNUNG (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und in der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Aufstellung einer Liste der prioritären Schädlinge i.g.F. geregelt.

Die Nichtdurchführung der verpflichtenden Pflanzenschutzmaßnahmen wird, sollte der/die Säumige einer entsprechenden Aufforderung nicht nachkommen, nach den Vorgaben dieser Gemeindeordnung geahndet.

3. Bekämpfung von Unkraut und invasiven gebietsfremden Pflanzenarten im Stadtgebiet

Die Bekämpfung von Unkraut und invasiven gebietsfremden Arten im Stadtgebiet ist im Nationalen Aktionsplan (interministerielles Dekret vom 22. Januar 2014) i.g.F. sowie im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 230 vom 15. Dezember 2017 über die Anpassung der nationalen Regelung an die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten i.g.F. geregelt.

4. Die Verwendung von glyphosathaltigen Mitteln (*N-(Phosphonomethyl)glycin*) ist im gesamten Stadtgebiet untersagt.

Artikel 7 - Schutz des Baumbestandes

Der Stadtgemeinde Bozen ist es ein Anliegen, dass die Bäume auf ihrem Stadtgebiet gesund sind, damit sie ihre ökologische und Erholungsfunktion bestmöglich erfüllen können. Aus diesem Grund werden öffentliche Bäume bereits als Jungbäume geschützt. Gleiches gilt für private Jungbäume.

1. Zum Schutz der öffentlichen Bäume und Sträucher und des geschützten privaten Baumbestandes ist es verboten:

- a) öffentliche Bäume oder Sträucher zu beschädigen und dadurch deren Lebensfähigkeit zu beeinträchtigen oder deren Struktur wesentlich zu verändern; unbeschadet der Verhängung etwaiger Verwaltungsstrafen kann die Stadtverwaltung einen Ersatz für den entstandenen Schaden sowie für die Minderung des Zierwerts zum Nachteil der Allgemeinheit infolge des Absterbens oder der Beschädigung des Baumes geltend machen;
-

- b) im Bereich der Baumscheibe von öffentlichen oder von geschützten privaten Bäumen Material jeglicher Art zu deponieren und Baumaterial - auch nur vorübergehend - zu lagern sowie Arbeiten jeglicher Art im Bereich des Stammfußes und der Wurzeln durchzuführen;
- c) im Wurzelbereich öffentlicher Bäume oder geschützter privater Bäume Schadstoffe und/oder pflanzentoxische Stoffe wie Säuren, Öle, Brennstoffe oder Farben auszuschütten oder zu verteilen sowie Fässer oder Tonnen mit chemischen Produkten zu lagern;
- d) Substanzen jeder Art im Wurzelbereich von öffentlichen Bäumen oder von geschützten privaten Bäumen zu verbrennen;
- e) das Erdreich im Wurzelbereich von öffentlichen oder geschützten privaten Bäumen mit Material jeglicher Art aufzuschütten, zu bedecken oder mit einer wasserundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) im Wurzelbereich von öffentlichen oder von geschützten privaten Bäumen Grabungsarbeiten mit mechanischen Mitteln durchzuführen, mit Ausnahme der Bestimmungen nach Artikel 8;
- g) Wunden, Abschürfungen und Risse an öffentlichen oder geschützten privaten Bäumen zu verursachen oder Baumteile jeder Art zu verletzen und abzubrechen;
- h) Schilder, Plakate oder Ähnliches unmittelbar an öffentlichen oder geschützten privaten Bäumen anzubringen;
- i) öffentliche und geschützte private Bäume als Stützelemente u. a. auch für Beleuchtungs- und Dekorationsobjekte zu gebrauchen;
- l) die ursprüngliche Pflanzhöhe von öffentlichen oder geschützten privaten Bäumen durch das Auftragen oder Abtragen von Erde oder anderen Materialien im Bereich des Stammfußes und des Wurzelsystems zu verändern;
- m) im Wurzelbereich von öffentlichen oder geschützten privaten Bäumen Verdichtungen vorzunehmen. Lässt sich ein Befahren des Wurzelbereichs nicht vermeiden, muss die betreffende Fläche vorübergehend (einmalig max. für 60 Tage) nach den Regeln der modernen Baumpflege, die mit der Stadtgärtnerei abzustimmen sind, abgedeckt werden. Bei Bäumen an Straßen oder Bürgersteigen wird von Fall zu Fall entschieden, welche Eingriffe durchgeführt werden können, ohne den Baum zu schädigen und in seiner Entwicklungsfähigkeit zu gefährden.

Artikel 8 - Schutz des Baumbestandes bei Grabungsarbeiten

1. Bei der Umgestaltung von Grundflächen, bei Grabungsarbeiten und auf Baustellen sind zum Schutz von öffentlichen und von geschützten privaten Bäumen folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Es müssen feste Baumschutzzäune verwendet werden, damit der Wurzelbereich der einzelnen Bäume geschützt und eine Verletzung des Baumstammes, der Baumkrone und des Wurzelsystems vermieden wird. Mobile Zäune sind nicht zulässig. Bei Bäumen am Straßenrand oder an Bürgersteigen bestimmt die Grünflächenkommission (GK) im Zuge der Projektprüfung den Umfang der schutzwürdigen Mindestfläche. Diese Fläche kann in ihrem Umfang der Baumscheibe entsprechen und muss in geeigneter Form abgezäunt werden.
- b) Wenn der Wurzelbereich nicht abgezäunt werden kann, sind die einzelnen Bäume bis auf 2 m Höhe über dem Erdboden mit mindestens 3,0 cm dicken Holzbrettern oder anderen geeigneten Verbaumaßnahmen zu schützen. Der Schutz muss um den gesamten Stamm reichen und darf nicht direkt auf den Wurzeln aufliegen. Die Verwendung von Nägeln oder anderen Metallbefestigungen ist nicht zulässig. Zwischen den Brettern und dem Stamm muss eine Polsterung aus elastischem Material angebracht werden.
- c) Maschinen, die vertikale Bewegungen durchführen, dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Baumkrone entsprechend geschützt oder zurückgebunden wurde.

d) Nach Abschluss der Arbeiten ist das Schutzsystem zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Im Wurzelbereich muss dies in Handarbeit oder nach den vorab erteilten Auflagen geschehen.

e) Auf Baustellen, auf denen erhaltungswürdige öffentliche Bäume vorhanden sind, ist der unter den vorangehenden Buchstaben beschriebene Schutz bereits vor Beginn der Bauarbeiten sicherzustellen. Die Angemessenheit der Schutzvorrichtungen wird von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Stadtgärtnerei vor Ort überprüft und bescheinigt. Dort, wo Schutzvorrichtungen nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise angebracht wurden, nimmt die Stadtverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Genehmigungsinhabers bzw. der Genehmigungsinhaberin vor. Erst nachdem die Stadtgärtnerei festgestellt hat, dass die Schutzvorrichtung korrekt angebracht wurde, kann mit den Bauarbeiten begonnen werden.

f) Im Bereich der Wurzelstränge dürfen keine Grabungsarbeiten mit Maschinen durchgeführt werden.

g) Bei Grabungsarbeiten im Wurzelbereich von geschützten Bäumen oder Baumdenkmälern muss die Stadtgärtnerei in jedem Fall vorab in die Planungen eingebunden werden. Des Weiteren muss der Baubeginn formal mitgeteilt werden.

h) Bei Grabungsarbeiten in der Nähe von Bäumen sind außerdem folgende Abstände zu beachten:

- Ungeschützte Bäume: Der Mindestabstand vom Baum muss mindestens das Fünffache des Stammumfangs betragen.
- Geschützte Bäume: Der Mindestabstand vom Baum muss mindestens 3,50 m betragen.
- Baumdenkmäler: Der Mindestabstand vom Baum wird von Fall zu Fall bewertet.

2. Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 8 cm dürfen nur unter Aufsicht einer von der Stadtverwaltung beauftragten Person gekappt werden. Das Kappen muss unter Einsatz geeigneter Geräte erfolgen. Es muss ein sauberer Schnitt durchgeführt werden. Vor ihrer Verwendung sind die Geräte mit geeigneten Pflanzenschutzmitteln zu desinfizieren, damit keine Krankheiten übertragen werden.

3. Der ausgehobene Bereich muss spätestens 7 Tage nach Beginn der Grabungsarbeiten wieder zugeschüttet werden. Innerhalb von 12 Stunden nach Beginn der Grabungsarbeiten müssen die Wurzelsysteme mit feuchten Matten oder Geotextilien vor dem Austrocknen oder mit Isoliermaterial vor Frost geschützt werden.

4. Zur Wiederauffüllung ist eine geeignete, von der Stadtgärtnerei vorgegebene Substratmischung zu verwenden. Die Zugabe von Kies, Schutt oder anderen ungeeigneten Materialien ist nicht zulässig. Planierungen im Wurzelbereich müssen in Handarbeit ausgeführt werden.

5. Die Verlegung neuer, wasserdichter Bodenbeläge, die bis an den Fuß des Baumstammes reichen, ist untersagt. Die Fläche des durchlässigen Erdbodens darf nicht kleiner sein als vor Beginn der Bauarbeiten, es sei denn, die von der Stadtgärtnerei beauftragte Person erteilt anderslautende Anweisungen.

6. Die Vorschriften nach Absatz 1, deren vollständige Einhaltung sicherstellt, dass bei baunahen Grabungsarbeiten auf öffentlichen oder öffentlich genutzten Grundflächen keine empfindlichen Schäden an den Bäumen verursacht werden, sind in der entsprechenden Ermächtigung oder im Verwaltungsakt, mit dem die Erlaubnis zur Durchführung der Arbeiten erteilt wird, anzuführen. Vor der Ausstellung des entsprechenden Aktes ist eine Kautionsleistung in Form einer Bank- oder Versicherungsbürgschaft zu leisten, deren Höhe von der Grünflächenkommission (GK) festgelegt wird. Wird die Sicherheitsleistung nicht erbracht, dürfen die Arbeiten nicht aufgenommen werden.

7. Die Grünflächenkommission kann im Zuge der Prüfung des endgültigen Projekts die Vorlage eines Berichts über den Erhaltungszustand der auf dem Baugelände vorhandenen und zu erhaltenen Bäume anfordern, der von einem/einer befähigten Techniker/-in mit agrar- oder forstwissenschaftlichem oder gleichwertigem Fachgebiet oder vom/von der Bauleiter/-in oder vom/von der technischen Leiter/-in des Unternehmens unterschrieben wurde. Dieser Bericht hat ausführliche Angaben zur Vitalität der einzelnen Bäume sowie eine Bewertung des Wurzelsystems, des Baumstamms und der Baumkrone zu enthalten und muss mit aussagekräftigen Fotos versehen sein. Vor Abschluss der Arbeiten und Abgabe der entsprechenden Erklärung muss der/die Ermächtigte einen weiteren Bericht eines befähigten Technikers bzw. einer befähigten Technikerin mit agrar- oder forstwissenschaftlichem oder gleichwertigem Fachgebiet oder des/der Bauleiter/-in oder des/der technischen Leiters/Leiterin des Unternehmens vorlegen, mit der diese/dieser bescheinigt, dass die langfristige Gesundheit der einzelnen Bäume durch die durchgeführten Arbeiten nicht beeinträchtigt wird.

8. Die Grünflächenkommission (GK) kann im Zuge der Prüfung des endgültigen Projekts verlangen, dass die gesamte Phase der Bau- oder Grabungsarbeiten, die in der Nähe von erhaltungswürdigen Bäumen durchgeführt werden, von einem/einer zertifizierten Baumpflege-techniker/-in vor Ort begleitet wird. Der/die Techniker/-in muss die Entwicklung der Arbeiten und die Einhaltung der Vorschriften laufend überprüfen und den Verlauf der Grabungsarbeiten abschließend anhand eines schriftlichen Berichts bescheinigen.

9. Bescheinigt der/-die Techniker/-in, dass die Baumschutzvorschriften nicht oder nur teilweise eingehalten wurden, beziffert die Stadtgärtnerei den entstandenen Schaden nach der in der Anlage 2 zu dieser Gemeindeordnung beschriebenen Schätzmethode. Anschließend wird der entsprechende Betrag durch Rückgriff auf die Kautions einbehalten. Davon unbeschadet bleibt das Recht der Stadtverwaltung, den Rechtsweg zu beschreiten und die Ersetzung des nicht durch die Kautions gedeckten Schadens einzuklagen. Bei nicht fristgerechter Vorlage der Bescheinigung wird die Kautions in entsprechender Höhe einbehalten.

10. Auf der Baustelle ist für alle Beschäftigten gut sichtbar ein Merkblatt mit den verbotenen und vorgeschriebenen Verhaltensweisen bei Arbeiten in Baumnähe anzubringen (siehe Anlage 3).

3. ABSCHNITT - FÄLLEN UND AUSTAUSCH VON GESCHÜTZTEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BÄUMEN

Während der Nistzeit der Vögel in Gegenwart von Nestern, ist jegliches Fällen von Bäumen untersagt und nur in dringenden Fällen zulässig, nachdem sichergestellt wurde, dass keine Nester vorhanden sind.

Artikel 9 - Erlaubnis zum Fällen von Bäumen im verbauten Ortskern

1) Im verbauten Ortskern dürfen geschützte Pflanzen nur mit ausdrücklicher Genehmigung gefällt werden. Für das Fällen eines geschützten Baumes muss der/die Eigentümer/-in des Baumes oder des Grundstücks, auf dem der Baum steht, oder der/die beauftragte Hausverwalter/-in einen entsprechenden Antrag an die Grünflächenkommission stellen. Der Antrag muss begründet werden und Fotos des betreffenden Baumes, Angaben zum genauen Standort sowie ein von einer Fachperson oder einem Fachunternehmen erstelltes Sachverständigen-gutachten enthalten, in dem die potentiellen Gefahren, die vom Baum ausgehen, oder andere Sachverhalte, die das Fällen des Baumes erforderlich machen, dargelegt werden. Anschließend gibt die Grünflächenkommission ein begründetes Gutachten ab. Die Erteilung der Erlaubnis oder des Verbots zur Entfernung des Baumes obliegt dem Bürgermeister.

2) Das Fällen von geschützten öffentlichen und privaten Bäumen, die in einem Ensembleschutzgebiet im verbauten Ortskern stehen, wird vom Bürgermeister nach Einholung des beratenden Gutachtens der Bau- und Ensembleschutzkommission genehmigt. Muss ein

Baum aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung dringend gefällt werden, genügt ein mit Belegen untermauertes Gutachten des/der Verantwortlichen der Stadtgärtnerei, der/die in der Folge die Ensembleschutzkommission über den Vorgang unterrichtet, unbeschadet der Notfalleinsätze der Feuerwehr und des Zivilschutzes.

3) Das Fällen von Baumdenkmälern (nach Artikel 2) wird von der Grünflächenkommission und vom zuständigen Landesamt nur dann genehmigt, wenn Alternativlösungen erwiesenermaßen unmöglich sind und wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die Pflanzengesundheit besteht.

Artikel 10 - Erlaubnis zum Fällen von Bäumen außerhalb des verbauten Ortskerns

1) Die Erlaubnis zum Fällen von geschützten öffentlichen und privaten Bäumen außerhalb des verbauten Ortskerns der Stadt Bozen erteilt das Landesforstinspektorat.

2) Die Erlaubnis zum Fällen von geschützten öffentlichen und privaten Bäumen außerhalb des verbauten Ortskerns, die dem Ensembleschutz unterliegen, erteilt das Landesforstinspektorat gemeinsam mit dem Bürgermeister nach Einholung des Gutachtens der Bau- und Ensembleschutzkommission. Das Gutachten der Grünflächenkommission und der Bau- und Ensembleschutzkommission muss dem Auszeigeprotokoll des Forstinspektorats beigefügt werden.

3) In besonders dringlichen Fällen, in denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit besteht, reicht ein mit entsprechenden Belegen untermauertes Gutachten des Landesforstinspektorats. Dieses unterrichtet die Stadtgärtnerei über den Vorgang.

Artikel 11 - Fällen von Bäumen auf öffentlichen Flächen auf Antrag von Privatpersonen

Private müssen ihren Antrag auf das Fällen von Bäumen, die auf öffentlichen Grundflächen stehen, an die Grünflächenkommission (GK) richten. Dem Antrag sind aussagekräftige Fotos und andere Unterlagen beizulegen, aus denen der Standort des entsprechenden Baumes und die schwerwiegenden Gründe, die dem Antrag zu Grunde liegen, hervorgehen.

Der Bürgermeister kann das Fällen des Baumes untersagen, wenn dem Antrag private Bedürfnisse zur Grunde liegen, die nicht unmittelbar mit einem Schaden oder einer konkreten, nachweislichen Gefahr einhergehen.

Bei Vorliegen eines konkreten Baumschadens oder einer konkreten, nachweislichen Gefahr prüft die Grünflächenkommission, ob die Stadtverwaltung einen Teil oder die gesamten Kosten für die Entfernung des Baumes übernimmt.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften muss die Schlägerung vom Hausverwalter bzw. von der Hausverwalterin beantragt werden. Wird das Wohnungseigentum von mehr als einer Person verwaltet, muss der Antrag von allen Hausverwaltern unterschrieben sein.

Artikel 12 – Fällen von Bäumen auf Baustellen

1. Im Zusammenhang mit der Errichtung von öffentlichen und privaten Bauten kann das Fällen von geschützten Bäumen (nach Art. 2) - Baumdenkmäler (nach Art. 2) ausgenommen - nur erteilt werden, wenn ein von einem/einer befähigten Techniker/-in unterzeichnetes Projekt zur allgemeinen Neugestaltung der Grünflächen vorgelegt wird. Darin muss der Projektentwurf aus architektonischer Sicht begründet und die Übereinstimmung des Projekts mit den Bestimmungen der Gemeindebauordnung (Art. 19 i.g.F.) bescheinigt werden. Außerdem muss dargelegt werden, aufgrund welcher Bewertungen man zu dem Schluss gelangt ist, dass es keinen realistischen Alternativstandort für die baulichen Anlagen, für die der geschützte Baum gefällt werden muss, gibt. Die Grünflächenkommission nimmt die Bewertung des Projekts vor und gibt ein entsprechendes Gutachten dazu ab.

Noch vor Vorlage der Bauabschlusserklärung ist eine Ersatzpflanzung für die gefällten Bäume vorzunehmen.

2. Wird keine Ersatzpflanzung vorgenommen oder entspricht die Ersatzpflanzung nicht dem Grünflächenprojekt, das gemeinsam mit dem Bauantrag genehmigt wurde, wird dies bezogen auf jede einzelne Ersatzpflanzung als Verstoß gegen die Bauordnung (Art. 19 i.g.F.) bewertet und mit den darin vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 13 – Unerlaubtes Fällen von Bäumen

1. Bäume, die widerrechtlich ohne Genehmigung gefällt oder die in ihrer Vitalität geschädigt werden, müssen nach den Vorgaben in Artikel 14 durch geeignete Pflanzen ersetzt werden. Das unerlaubte Fällen und das Verursachen von Baumschäden, die die Vitalität der Bäume beeinträchtigen, wird mit einer Verwaltungsstrafe nach Art. 25 dieser Gemeindeordnung geahndet. Darüber hinaus ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe nach den in der Anlage 2 zu dieser Gemeindeordnung beschriebenen Kriterien berechnet wird.

2. Sind die in den vorangehenden Artikeln genannten Anforderungen für das Stellen eines Fällantrags nicht gegeben und ist keine Ersatzpflanzung möglich, da die in Art. 14 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 100 % des Zierwerts der gefällten Pflanze bzw. Pflanzen zu leisten.

Artikel 14 – Ersatzpflanzungen und Neuanlagen

1. Die auf der Grundlage von Art. 9 gefällten Bäume müssen bei Vorliegen der unter Absatz 4 genannten Voraussetzungen durch die gleiche Anzahl an Exemplaren ersetzt werden. Die Ersatzbäume müssen in den Wurzelraum der entfernten Bäume oder alternativ auf dem Gelände, auf dem die Arbeiten stattfinden, und in jedem Fall nach den Vorgaben im Genehmigungsschreiben gepflanzt werden. Kommt der/die Antragstellende der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht nach und bleibt eine entsprechende Aufforderung ohne Ergebnis, werden die in Artikel 25 dieser Gemeindeordnung genannten Strafen verhängt.

2. Widerrechtlich gefällte Bäume müssen auf dem Gelände, auf dem die Arbeiten stattfinden, im Verhältnis 1 zu 2 (zwei neue Bäume für jedes gefällte Exemplar) ersetzt werden, wobei mindestens eines der beiden Ersatzexemplare derselben Wuchsklasse entsprechen muss, während der zweite Baum einer niedrigeren Wuchsklasse angehören kann.

3. Ein anstelle des gefällten Baums gepflanztes Ersatzexemplar bleibt, auch wenn es den schutzwürdigen Mindestdurchmesser nach Art. 3 nicht erreicht, in jedem Fall so lange geschützt, bis es die Mindestmaße für eine Unterschutzstellung erreicht. Wird festgestellt, dass der Baum in den ersten beiden Jahren nach der Pflanzung nicht angewachsen oder abgestorben ist, muss die Ersatzpflanzung wiederholt werden. Ersatzbäume für geschützte Bäume werden von der Stadtgärtnerei in den Baumkataster aufgenommen und gekennzeichnet. Wird der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht nachgekommen und bleibt eine entsprechende Aufforderung ohne Ergebnis, werden die in dieser Gemeindeordnung genannten Strafen verhängt.

4. Bei Neuanlagen und Ersatzpflanzungen nach Absatz 1 und 2 muss auf dem Gelände die in der nachfolgenden Tabelle angeführte Pflanzdichte beachtet werden. Es gelten folgende Abstände:

a) Abstand von Freileitungen: Bei der Pflanzung neuer Bäume in der Nähe von Telekommunikations- und/oder Elektroleitungen im urbanen Raum muss der gesetzlich vorgesehene Sicherheitsabstand gewährleistet werden.

b) Durchlässige Grundfläche: Neben den unter Ziffer a), b) und c) genannten Abständen muss bei Neupflanzungen sichergestellt werden, dass der Boden im Umkreis des Stammfußes in einem Radius von 3 m durchlässig ist. Bei kegelförmig wachsenden Bäumen oder Obstbäumen genügt ein Umkreis von 1,5 m. Bei Bäumen am Straßenrand oder an Bürgersteigen bestimmt die Grünflächenkommission (GK) im Zuge der Projektprüfung die zu garantierende durchlässigen Mindestfläche, hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten.

c) Mindestabstand zwischen Bäumen bei Neuanlagen und Ersatzpflanzungen: Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Mindestabstände bei Baumpflanzungen und insbesondere der Bestimmungen des GvD Nr. 285/92 und des D.P.R. Nr. 495/92 i.g.F. sowie der Artikel 892 und 893 des italienischen Zivilgesetzbuches müssen für die Anlage neuer Grünflächen oder für das Pflanzen neuer Stadtbäume, außer in besonderen Fällen, folgende Pflanzabstände eingehalten werden:

Pflanzenart	Pflanzabstände zwischen den Bäumen (Pflanzdichte)	Mindestgröße der Pflanzen
Wuchsklasse 1 (> 18 m Höhe)	10 m	Stammumfang von mindestens 19 cm 1,00 m über dem Stammfuß bzw. Mindestdurchmesser von 6 cm
Wuchsklasse 2 (12-18 m Höhe)	8 m	
Wuchsklasse 3 (< 12 m)	6 m	
Säulen- oder kegelförmig wachsende Bäume	5 m	
Sträucher zw. 4 u. 6 m	4 m	Mindesthöhe: 150 cm

5. Ausnahmen von den Abständen nach Ziffer 4 Buchstaben a, b, c und e sind zulässig, wenn durch die Neupflanzung fehlende Bäume entlang von baumgesäumten Alleen oder Baumzeilen jeder Art und Beschaffenheit ausgeglichen werden soll.

6. Hochstämmigen Bäume müssen bei der Pflanzung die unter Ziffer 4 der Tabelle beschriebene Größe gewährleisten, intakte Baumkronen und Wurzelsysteme haben und in einem guten Vitalitätszustand sein.

7. Ist es erwiesenermaßen nicht möglich, auf dem Gelände einen Ersatzbaum zu pflanzen, ist die durchlässige Erdfäche, die nach dem Fällen des Baumes unbepflanzt ist, mit mindestens 100 cm hohen Sträuchern zu bepflanzen, wobei pro Quadratmeter ein Exemplar gepflanzt werden muss. Diese Sträucher genießen denselben Schutz wie Bäume, die geschützte Bäume ersetzen. Gefällte Bäume auf Baustellen (Art. 12) dürfen nicht durch Sträucher ersetzt werden.

4. ABSCHNITT - BAUMRÜCKSCHNITT

Artikel 15 - Baumrückschnitt

Ziergehölze dürfen nur sporadisch und aufgrund besonderer Situationen zurückgeschnitten werden, da jeder Schnitt Verletzungen verursacht, die die Pflanze schwächen. Deshalb ist bei einer Neupflanzung zu beachten, dass die Baumart standortgerecht ist, damit sich der Baum arttypisch entwickeln kann, ohne dass der Kronenbereich oder das Wurzelsystem eingekürzt werden müssen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben und ein Rückschnitt erforderlich, müssen die folgenden Vorgaben beachtet werden:

1. Der Rückschnitt muss fachgerecht ausgeführt werden. Das beinhaltet, dass der Kronenaufbau jedes einzelnen Baumes weitestgehend intakt und in seiner arttypischen Erscheinungsform erhalten bleiben muss.

2. Der Rückschnitt aller öffentlichen sowie der privaten geschützten Bäume wird je nach Baumart und Standort von qualifiziertem Personal durchgeführt.

3. Während der Nistzeit der Vögel ist ein Rückschnitt öffentlicher und privater Bäume nur in dringenden Fällen zulässig, nachdem sichergestellt wurde, dass keine Nester vorhanden sind.

4. Der gewöhnliche Rückschnitt hat nach den modernen Techniken der Baumpflege zu erfolgen. Der Direktor des Amtes für den Schutz der Umwelt und des Territoriums kann den Nistzeitraum nach Absatz 3 bei Vorliegen besonderer klimatischer Bedingungen, die mit einem entsprechenden Pflanzenwachstum einhergehen, per Verwaltungsakt verkürzen oder verlängern.

5. Bei geschützten öffentlichen und privaten Bäumen ist es untersagt:

- a) den Baum vollständig oder teilweise zu kappen, d. h., ihn so weit einzukürzen, dass das Wachstum des Leittriebs unterbrochen wird;
 - b) die Baumkrone so radikal zurückzuschneiden (mehr als 50 %), dass der Baum keine natürliche Erscheinungsform mehr hat, das biologische Gleichgewicht des Baumes gestört ist und der Zierwert wie auch die Lebenserwartung des Baumes drastisch sinken;
 - c) die Spitzen des Hauptstamms und der Äste von Bäumen der Gattungen *Cedrus*, *Pinus* und *Abies* und anderer Zierkoniferen einzukürzen;
 - d) Hohlräume von Ziergehölzen mit Harz, Wachs oder anderen Wundverschlussmitteln zu versiegeln und baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen;
6. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Bäumen, Sträuchern oder Kletterpflanzen sind verpflichtet, diese zurückzuschneiden, wenn die Äste Verkehrszeichen oder Ampelanlagen verdecken oder die Sicht darauf erschweren, wenn sie die Leuchtkraft der Straßenlampen einschränken, in Bürgersteige oder Straßen hineinhängen oder die Sicherheit der Mitmenschen gefährden. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird mit den in dieser Gemeindeordnung angeführten Strafen geahndet, vorbehaltlich einer Aufforderung der Verantwortlichen.

5. ABSCHNITT – VORSCHRIFTEN UND BESCHRÄNKUNGEN

Artikel 16 - Vorschriften für die Neugestaltung von Grünflächen und die außerordentliche Instandhaltung von Straßeninfrastruktur - Auswahl der Pflanzenarten

Baugenehmigungspflichtige Eingriffe, die auf Flächen durchgeführt werden, die dem Niederschlag ausgesetzt sind, unterliegen einem Verfahren zur Beschränkung der Bodenversiegelung (B.V.F.-Verfahren nach Art. 19 der Gemeindebauordnung). Änderungen auch an den Grünflächen oder am Baumbestand und generell alle Eingriffe, die von der erteilten Baugenehmigung abweichen, werden nach den Bestimmungen der Gemeindebauordnung geahndet.

Für den Bau und die Umgestaltung von Straßeninfrastrukturen oder deren außerordentliche Instandhaltung gilt Folgendes:

- a) Die Pflanzgruben für Neupflanzungen am Straßenrand oder in der Straßenmitte müssen in der Norm ohne Einfassungen mindestens 80 cm breit und mindestens 50 cm tief sein und einen durchlässigen Untergrund haben. Dies garantiert einen vertretbaren Pflegeaufwand und schafft die Grundlage für eine ausgewogene und angemessene Entwicklung.
- b) Bei der Planung und Umgestaltung von bündig angelegten Parkflächen sind Bäume vorzusehen, die als ausgewachsene Pflanzen den gesamten Parkplatz weitläufig bedecken. Ideal für eine gute Entwicklung der Bäume ist die Schaffung von durchgehenden, durchlässigen Grünstreifen von mindestens 2 m Breite. Ist dies aufgrund der vorhandenen Standortbedingungen nicht möglich, ist eine mindestens 2,50 m x 2,50 m große Baumscheibe und eine mindestens 10 m³ große Pflanzgrube vorzusehen, damit sich das Wurzelsystem gut entwickeln kann. Diese Maße gelten auch für die Pflanzung von Einzelbäumen im Straßenraum.
- c) Neue Beleuchtungsanlagen und Straßenverkehrszeichen (Straßenlaternen, Masten und Schilder) dürfen, wenn sie in der Nähe bestehender Bäume angebracht werden, die Entwicklung der ober- und unterirdischen Baumbereiche nicht behindern. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.

Invasive gebietsfremde Pflanzen nach Art. 6 dürfen bei der Neugestaltung von öffentlichen oder privaten Grünflächen nicht verwendet werden.

6. ABSCHNITT - VORSCHRIFTEN FÜR DIE NUTZUNG UND PFLEGE ÖFFENTLICHER UND PRIVATER GRÜNFLÄCHEN

Artikel 17 - Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für alle öffentlichen Grünflächen oder öffentlich genutzten Flächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden oder von ihr verwaltet werden. Sie sollen den Erhalt und das Erscheinungsbild der Grünflächen sowie die vorgesehene Nutzung durch die Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner gewährleisten.

Als öffentliche Grünflächen gelten alle Rasenflächen und alle mit Mulch oder natürlichem Bodenmaterial bedeckten Flächen, die als öffentliche Freiräume genutzt werden oder nutzbar sind, u. a. Promenaden, Parks, Gärten, Straßengrünstreifen, Spielplätze, offene Schulhöfe, städtische Waldgebiete und Straßenbaumreihen einschließlich der entsprechenden Baumscheiben.

Artikel 18 – Wartungs- und Pflegearbeit auf öffentlichen Grünflächen

1. Wartungs- und Pflegearbeiten auf öffentlichen Grünflächen müssen unabhängig davon, ob sie direkt von der Stadtverwaltung oder durch Dritte vorgenommen werden, den Grundsätzen dieser Gemeindeordnung entsprechen. Ausnahmen von der Gemeindeordnung sind im Rahmen dieser Arbeiten nur dann zulässig, wenn andere technische oder gestalterische Lösungen unverhältnismäßig sind oder wenn durch die entsprechende Maßnahme eine mögliche Gefahr abgewandt und damit die Sicherheit der Allgemeinheit gewährleistet wird, oder wenn dadurch Unannehmlichkeiten für die Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner beseitigt werden. Dabei sind stets die Anweisungen der Stadtgärtnerei zu beachten.

2. Bei Straßenbaumreihen kann die Stadtverwaltung im Falle von irreversiblen Schäden an den Bäumen oder bei alten Bäumen unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale dieser Anlagen einen geplanten Austausch vornehmen, bei dem gegebenenfalls auch die Art und Anordnung der Bäume geändert werden kann.

3. Die Stadtverwaltung kann für die Pflege und Instandhaltung von Parks und Gärten oder anderen öffentlichen Grünflächen entsprechende Vereinbarungen und Kooperationen mit Vereinen, aktiven Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben oder Körperschaften eingehen.

Artikel 19 – Wartungs- und Pflegearbeit auf privaten Grünflächen

Bei privaten Grünanlagen, Hecken, Sträuchern, Bäumen, Baumgruppen, Kletterpflanzen, Dachbegrünungen usw. hat der/die Private dafür Sorge zu tragen, dass die Grenzabstände eingehalten und die Anforderungen an die Sicherheit, das Erscheinungsbild, die Hygiene, die Ästhetik und das Ortsbild gewährleistet werden. Das private Grün darf den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sowie die Sicht der Verkehrsteilnehmer/-innen auf die öffentlichen Verkehrsflächen nicht behindert, die Leuchtkraft öffentlicher Straßenlampen nicht einschränken und die Sicherheit nicht gefährden. Verstöße werden mit einer Strafe nach den Vorgaben dieser Gemeindeordnung geahndet, sofern der/die Private einer entsprechenden Aufforderung nicht Folge leistet.

Der/die Eigentümer/-in muss die Ursachen der vorhandenen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Gefahren auf Verlangen der Kontrollorgane so schnell wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb der von den Kontrollorganen angeordneten Frist, beseitigen. Ist dies nicht der Fall, führt die Verwaltung die Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten des Eigentümers bzw. der Eigentümerin durch.

Des Weiteren sind die Vorschriften zur Eindämmung der Bodenversiegelung durch bauliche Anlagen (B.V.F.-Verfahren nach Art. 19-bis der Gemeindebauordnung und Anlagen) und/oder die Ensembleschutzvorschriften (Gemeinderatsbeschluss Nr. 33/21802 vom 21.03.2006 und Anlagen) zu beachten.

Artikel 20 – Betreten und Befahren öffentlicher Grünanlagen

1. Die öffentlichen Grünanlagen stehen allen Bürgerinnen und Bürgern jederzeit offen. Bei Instandhaltungsarbeiten, aus Sicherheitsgründen oder in besonderen Fällen, die der Stadtrat nach Rücksprache mit den Stadtviertelräten festlegt, kann die Nutzung der Grünflächen eingeschränkt werden. Des Weiteren kann die Nutzung eingezäunter Grünflächen auf bestimmte Uhrzeiten begrenzt werden. Die Öffnungszeiten werden an den Zugängen zu den jeweiligen Parks und Gärten ausgehängt. Nutzungsbeschränkungen können auch zum Schutz bestimmter Merkmale der Flora und Fauna oder von archäologisch, historisch und landschaftlich wertvollen Merkmalen verfügt werden.

2. Öffentliche Grünflächen dürfen in jedem Fall zu Fuß betreten und begangen werden. Nicht motorbetriebene Fahrzeuge (Fahrräder, Dreiräder usw.) dürfen mit mäßiger Geschwindigkeit auf gemischt genutzten Wegen, auf gemeinsamen Rad- und Fußwegen sowie auf Fahrradwegen verkehren.

3. Auch Fahrzeuge der nachstehend angeführten Kategorien dürfen die öffentlich genutzten Grünflächen befahren. Ein vorübergehendes Abstellen dieser Fahrzeuge ist ebenfalls zulässig. Innerhalb der Grünfläche muss das Fahrzeug im Schrittempo verkehren (davon ausgenommen sind die unter Buchstabe b) und c) genannten Fahrzeuge im Notfalleinsatz). Die Erlaubnis gilt für:

- a) motorbetriebene Fahrzeuge für den Transport von Menschen mit Behinderung, die gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften als medizinische Hilfsmittel gelten;
- b) Rettungsfahrzeuge;
- c) Einsatzfahrzeuge;
- d) Fahrzeuge, die für die Pflege der Grünflächen genutzt werden;
- e) Fahrzeuge der Stadtverwaltung;
- f) private Fahrzeuge in besonderen Fällen und/oder bei kurzzeitiger Erfordernis, sofern die eine formale Erlaubnis der Stadtverwaltung vorliegt. Diese Fahrzeuge müssen im Schrittempo verkehren, wobei das Befahren der Grünflächen nur für jene Tätigkeiten erlaubt ist, die die Nutzung eines Kraftfahrzeugs erforderlich machen (Aufbau temporärer Strukturen, Suchaktivitäten usw.). Das Verkehren privater Fahrzeuge auf Grünflächen muss von der Stadtpolizei auf der Grundlage des Gutachtens des städtischen Dienstes für Grünflächeninstandhaltung genehmigt werden. Jede Beschädigung von Bäumen und Sträuchern, Rasenflächen, Pflasterungen und gegebenenfalls der vorhandenen Anlagen ist zu vermeiden. Etwaige Schäden werden unmittelbar von der Stadtverwaltung behoben. Der/die Schadensverursacher/-in wird darüber unterrichtet und entsprechend belangt. Das Befahren von öffentlich genutzten Grünflächen ohne Erlaubnis sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlich genutzten Grünflächen ohne Erlaubnis verstößt gegen diese Gemeindeordnung und wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.

Artikel 21 - Nutzung öffentlicher Grünanlagen

Auf den Spielplätzen ist es untersagt, zu rauchen, Alkohol zu trinken und Glasbehälter zu benutzen.

Geräte und Stadtmöbel müssen entsprechend ihrer Funktion verwendet werden.

Eltern und/oder Begleitpersonen sind in jedem Fall für Minderjährige verantwortlich und sind verpflichtet, Geräte vor deren Benutzung auf Auffälligkeiten und Gefahren zu prüfen.

Die Kontrolle der Grünflächen und die gesetzesgemäße periodische Überprüfung des Gerätezustands zum Zwecke der öffentlichen Unversehrtheit obliegt der Stadtgärtnerei.

1. Ausgestattete Spielplätze

Kinderspielgeräte dürfen nicht von Kindern benutzt werden, die älter sind, als auf dem Schild in der Nähe des jeweiligen Spielgeräts als Höchstalter angegeben, und in jedem Fall nicht von Kindern über 14 Jahren (Referenz: UNI-Norm 1176/2018 und nachfolgende Aktualisierungen).

2. Mehrzweckspielplätze und Fitnessbereiche

Die Bereiche, die bestimmten Sportaktivitäten gewidmet sind, sind durch ein spezielles Schild gekennzeichnet, das Angaben zur Nutzung des Geländes, zur Sportart, die dort ausgeübt werden kann, und zu den Nutzungszeiten enthält. Diese öffentlichen Bereiche sind zur freien Nutzung und nicht für gewerbliche Tätigkeiten gedacht.

Es ist verboten, diese Bereiche zu anderen als den erlaubten Zeiten und/oder unsachgemäß zu nutzen. Die Beamten der Umweltwache und der Stadtpolizei können Zuwiderhandelnde von den genannten Bereichen verweisen.

Für die Nutzung von speziell ausgestatteten Bereichen (z.B. Skatepark) wird auf die spezifischen Verordnungen verwiesen.

3. Offene Schulhöfe

Die Spielbereiche der städtischen Schulen sind ausschließlich den Schulen vorbehalten, mit Ausnahme der offenen Schulhöfe. Die Stadtviertelräte können bestimmen, einige Schulhöfe - oder Teile davon - außerhalb der Schulzeiten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Damit werden diese Schulhöfe zu bestimmten Zeiten zu öffentlichen und öffentlich nutzbaren Flächen. Die Öffnung und Schließung der Schulhöfe liegt in der Verantwortung der Schule und ihres Personals, sofern mit dem Stadtviertelrat nichts anderes vereinbart wurde.

4. Hundenausläufflächen

Das Führen von Hunden auf öffentlichen Flächen wird durch eine eigene Anordnung des Bürgermeisters geregelt.

Der Zugang zu den Hundebereichen ist den Eigentümern/Haltern und ihren Hunden, die ordnungsgemäß im Hundemelderegister eingetragen sein müssen, vorbehalten.

Hunde müssen ständig unter der Kontrolle des Hundehalters stehen; die zivil- und strafrechtliche Haftung für Schäden, die durch Hunde verursacht werden, liegt ausschließlich bei den jeweiligen Eigentümern/Haltern der Tiere.

Die bestehende Umzäunung bildet die Grenze und den Umfang der Fläche, garantiert aber nicht deren Sicherheit.

Damit die Fläche sauber und gepflegt bleibt, ist der Hundekot zu entfernen und in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.

Die Benutzer/-innen müssen sich stets vergewissern, dass die Tore nach dem Betreten und Verlassen der Hundenausläufflächen ordnungsgemäß geschlossen sind.

5. Geschützte Katzenkolonien

Die Regelung der Schutzgebiete für Katzen unterliegt den geltenden einschlägigen Bestimmungen.

Die Standorte für Katzenkolonien werden von der Stadtverwaltung nach Rücksprache mit dem Landestierärztlichen Dienst festgelegt. Diese Flächen dürfen nicht in der Nähe von Einrichtungen und Flächen, die für Kleinkinder bestimmt sind, eingerichtet werden.

Unbefugten Personen ist es nach den mit dem Landestierärztlichen Dienst festgelegten Vorgaben untersagt, die Katzen zu füttern und zu pflegen.

Artikel 22 - Beschränkung der Nutzung öffentlicher Grünanlagen

Vorbehaltlich eventueller Ermächtigungen ist auf den Grünflächen Folgendes verboten:

a) das Beeinträchtigen, Beschädigen und Verändern von Grünflächen durch alle Arten von Maßnahmen (z. B. Aushubarbeiten, Abdichten des Bodens mit jeglichem Material, u. a. mit Zement und Kunststoff), der unsachgemäße Einsatz von Pestiziden und Herbiziden, das Aufstellen von Stützen oder Objekten jeglicher Art und das Beschädigen von Bäumen; als Beeinträchtigung gilt das Anbringen von Schildern, Stadtmöbeln oder anderen Gegenständen, die Nutzung der Fläche für Veranstaltungen verschiedenster Art sowie das Einrichten von Baustellen für verschiedenste bauliche Anlagen sowie jede andere, wenn auch vorübergehende, Störung;

- b) das Beschädigen, Pflücken, Schneiden und Zerstören der Vegetation oder auch nur eines Teiles davon (Blumen, Früchte, Zwiebeln, Wurzeln, Samen, Moos, ein- und mehrjährige Stauden, Sträucher, Bäume, Rasen usw.) sowie das Abtragen von Erde aus dem Wurzelbereich der Pflanzen und Bäume;
- c) das Betreten von Blumenbeeten und Rasenflächen, wo dies ausdrücklich verboten ist;
- d) das Aufschütten von Erde oder eines anderen Materials im Wurzelbereich der Pflanzen, wodurch der Stammfuß bedeckt wird;
- e) das Anbringen von Material jeglicher Art (Dekorationen, Lichter, Flugblätter, Plakate, einschließlich Straßenschilder) an Stämmen oder Baumkronen durch Verwendung von Halterungen jeglicher Art; das Nutzen der Bäume als Tragstruktur für jeden Zweck;
- f) das Vornehmen von Neupflanzungen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stadtgärtnerei;
- g) der Aufenthalt unter Einzelbäumen oder Baumgruppen bei Sturm, Gewitter und Schneefall, um Verletzungen von Personen durch herabfallende Äste oder Blitzschlag zu vermeiden;
- h) die – auch vorübergehende – Nutzung der Grünflächen für Kunstinstallationen oder Ausstellungen jeder Art, es sei denn, es liegt eine entsprechende Genehmigung vor und es wurde gegebenenfalls zuvor die Gebühr für die Besetzung von öffentlichen Flächen entrichtet;
- i) die Misshandlung von Wildtieren, die Veränderung der Lebensräume von Tieren oder Pflanzen durch Störung, Entfernung ihrer Nester oder – auch vorübergehendes – Einfangen;
- j) das Aussetzen von Tieren und die Einführung neuer Wild- oder Haustiere; es ist verboten, die anwesenden Tiere zu füttern und auf Gehsteigen, in Gärten oder an ausgemachten Stellen usw. Futterteller, -näpfe und andere Behälter abzustellen;
- k) das Beschädigen und Beschmutzen von Strukturen, Spielgeräten, Stadtmöbeln und Schildern;
- l) das Hinterlassen von Abfällen oder Substanzen jeglicher Art, auch von Lebensmittelresten, und das Ausschütten von gefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen;
- m) das Entzünden von Feuer und das Organisieren von Grillfesten;
- n) das Waschen, Reinigen oder Warten von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen;
- o) das Durchführen von Tätigkeiten zu Handels- oder Unterhaltungszwecken sowie von Veranstaltungen oder anderen damit verbundenen Aktivitäten ohne ausdrückliche Genehmigung der Grünflächenkommission;
- p) das Errichten oder Anbringen von baulichen Anlagen jeder Art für jede – auch vorübergehende – Verwendung;
- q) das Zelten, Kampieren oder Errichten von Behausungen jeder Art.

Artikel 23 - Veranstaltungen

1) Es ist verboten, Versammlungen, Veranstaltungen oder feierliche Anlässe jeder Art, auch wenn sie von vorübergehender Dauer sind, zu organisieren, vorbehaltlich der Bestimmungen des L.G. Nr. 13 vom 13. Mai 1992, des L.G. Nr. 20 vom 5. Dezember 2012 und des T.U.L.P.S. gemäß kgl. Dekret Nr. 773 vom 18. Juni 1931. Der Bürgermeister kann Veranstaltungen abweichend von diesem Verbot genehmigen, wobei für jede Grünfläche die Häufigkeit, Dauer und Art der Veranstaltung zu berücksichtigen sind. In der Genehmigung müssen die Dauer der

Besetzung sowie der Beginn und das Ende der Veranstaltung angeführt sowie die Vorschriften zur Sicherung des Geländes und zur Beseitigung eventueller Schäden enthalten sein, wobei die Ruhezeiten, die innerhalb der Grünflächen vorrangig gewährleistet sein müssen, zu berücksichtigen sind.

Die Abhaltung von nicht ermächtigten Versammlungen, Veranstaltungen oder feierlichen Anlässen jeder Art wird, auch wenn sie nur von kurzer Dauer sind, gemäß den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung geahndet, unbeschadet der Anwendung der von einschlägigen Sonderbestimmungen vorgesehenen Strafen.

Die Genehmigung zur Besetzung von öffentlichem Boden kann:

- größere Entfernungen von Bäumen von besonderem historischen, ökologischen, botanischen oder landschaftlichen Wert sowie von Bäumen, die eine Gefahr für die Sicherheit von Menschen, Sachen oder Tieren darstellen, vorschreiben;

- auf schriftlichen Antrag hin und nach Prüfung der tatsächlichen Notwendigkeit andere Entfernungen vorsehen;

Auf den Grünflächen (wie oben definiert) ist die Verdichtung des – begrünten, aufbereiteten oder auch vegetationsfreien – Bodens auf ein Minimum zu beschränken. Anlagen wie Bühnen, Podeste, Zelte oder ähnliche Einrichtungen jeder Größe dürfen nicht mit ihrer gesamten Fläche auf dem Boden aufliegen, sondern müssen auf Stützen in geeigneter Größe aufliegen, damit die Last besser verteilt werden kann, der Boden nicht überstrapaziert wird und die Luft- und Wasserdurchlässigkeit gewahrt bleibt.

Die Oberfläche darf nicht mehr als sieben Tage lang bedeckt bleiben, um der Vegetation nicht zu lange Licht und Wasser zu entziehen.

Rasenoberflächen dürfen erst wieder neu bedeckt werden, wenn seit dem Abmontieren des vorherigen Aufbaus 15 Tage vergangen sind.

2) Die Ausweisung von Grünflächen für die Abhaltung von Veranstaltungen wird durch eine entsprechende Maßnahme des Bürgermeisters geregelt.

3) Bei jeder Art von Baueingriffen auf öffentlichen Flächen muss der Antragsteller nach Abschluss der Arbeiten oder Veranstaltungen den ursprünglichen Zustand der Fläche wiederherstellen. Die Wiederherstellung muss auf Kosten und Veranlassung des Veranstalters von einer auf Grünflächen spezialisierte Firma durchgeführt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Verwaltung für die Wiederherstellung sorgen und die Kosten dem Antragsteller in Rechnung stellen.

Die Erteilung der Genehmigung für die Durchführung von Veranstaltungen und Events oder für die Durchführung von Arbeiten jeglicher Art auf öffentlichen Grünflächen kann mit der Hinterlegung einer Kautions durch den Antragsteller verbunden sein, die dem Umfang des möglichen Schadens entspricht und nach den Tabellen, die mit Verfügung des leitenden Beamten festgelegt werden, zu bestimmen ist.

Sollte der Schaden durch den Antragsteller nicht innerhalb der von Mal zu Mal in der Ermächtigung angeführten Fristen und Bedingungen wiederhergestellt werden, behält die Verwaltung die Kautions ein. Übersteigen die Kosten für die Wiederherstellung den Wert der einbehaltenen Kautions, werden diese dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

2. Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung für die Nutzung von Grünflächen unterliegt dem COSAP-Verfahren oder der Genehmigung des Vermögensamtes der Stadtgemeinde Bozen nach Rücksprache mit den betroffenen Ämtern.

7. ABSCHNITT - AUSNAHMEREGLUNGEN, STRAFZAHLUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Artikel 24 - Ausnahmeregelungen

In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister - nach Anhören der Grünflächenkommission (GK) - Befreiungen von den in den vorangehenden Artikeln beschriebenen Auflagen erlauben. Die Notwendigkeit einer solchen Befreiung ist vom/von der Planungsbeauftragten objektiv zu begründen und zu belegen. Im Genehmigungsakt für das öffentliche Bauprojekt oder, im Falle von baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen, in der Baugenehmigung ist auf die Ausnahmeerlaubnis zu verweisen.

Die Befreiung von der Einhaltung der Mindestabstände und/oder die Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Arbeiten in Wurzelnähe ist in jedem Fall mit der Auflage verbunden, minimalinvasive technische Geräte zu verwenden und geeignete Vorsichtsmaßnahmen, etwa das Durchführen von Grabungen in Handarbeit, das Verwenden von Druckluftspaten und Minisaugbaggern und das Unterfahren der stabilisierenden Wurzeln, zu ergreifen.

Eine Befreiung von der Pflicht zur Vornahme von Ersatzpflanzungen kann gewährt werden, wenn die zu errichtenden baulichen Anlagen in städtischen Durchführungsplänen vorgesehen oder Teil von Maßnahmen sind, die mit einer Abtretung von baulichen Anlagen und/oder Grünflächen an die Stadtverwaltung einhergehen.

Artikel 25 - Strafen

1. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften und Bestimmungen dieser Gemeindeordnung wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit einer Verwaltungsstrafe geahndet, die nach den Vorgaben dieser Gemeindeordnung oder der Normen, auf die darin verwiesen wird, zwischen 100 bis 500 Euro liegt. Unbeschadet davon werden Zuwiderhandlungen, die eine schwerere Straftat darstellen, nach den entsprechenden Gesetzen geahndet.

2. Die Verwaltungsstrafe wird ungeachtet jeder weiteren Haftung des/der Zuwiderhandelnden und etwaiger gesamtschuldnerisch Haftender verhängt.

Artikel	Mindestbetrag	Höchstbetrag
6.1, 6.2	50€	500€
6.4	200€	500€
7.1	200€	500€
8.1, 8.2, 8.3, 8.4, 8.5, 8.6, 8.7, 8.10 (bei wiederholter Zuwiderhandlung verdoppeln sich die Beträge)	200€	500€
9.1	200€	500€
12.2	200€	500€
13 (bei wiederholter Zuwiderhandlung verdoppeln sich die Beträge)	200€	500€
14.1, 14.3	200€	500€
15.3, 15.5, 15.6	200€	500€
19	50€	150€
20	50€	500€
21.1, 21.2, 21.4, 21.5	50€	90€
22.a, 22.b, 22.c, 22.f, 22.g, 22.h, 22.j, 22.l, 22.q,	50€	90€

22.e, 22.i, 22.k, 22.m, 22.n, 22.o, 22.p,	100€	300€
23	200€	500€

Artikel 26 - Entschädigungszahlung für die Ersetzung von öffentlichen und privaten Bäumen und Sträuchern sowie von öffentlichen Gegenständen und Geräten auf Grundflächen infolge von Beschädigungen

Bei Beschädigung oder Entfernung geschützter öffentlicher oder privater Bäume oder Sträucher und/oder von Einrichtungsgegenständen, Geräten, Bodenflächen, Beeten oder Rasenflächen im öffentlichen Grün unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung sind der/die Zuwiderhandelnde und etwaige gesamtschuldnerisch Haftende zur einer Entschädigungszahlung verpflichtet, die auf der Grundlage der Tabelle in Anlage 2 ermittelt wird.

Die Entschädigung bezweckt die Wiederherstellung des beschädigten Elements. Im Falle eines irreversiblen oder nicht wieder gutzumachenden Schadens ist eine Entschädigung in Höhe des optisch-ästhetischen Wertverlusts oder ökologischen Funktionsverlusts zu leisten, die den Schaden zu Lasten der Allgemeinheit ausgleichen soll.

8. ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27 - Kontrollen

Die Beamten der Umweltwache, die Stadtpolizei und alle andere gesetzlich dazu verpflichteten Stellen sind damit betraut, die Einhaltung dieser Gemeindeordnung und der entsprechenden Umsetzungsanordnungen zu kontrollieren, etwaige Verstöße festzustellen und die entsprechenden Verwaltungsstrafen zu erheben.

Art. 28 - Aufhebungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung gilt Folgendes:

1. Artikel 18 und 18-bis der Stadtpolizeiordnung i.g.F., genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 19 vom 21.02.2002, vollziehbar seit 9.3.2002, sind hiermit aufgehoben.
2. Die Anordnung vom 20.2.2014 mit dem Titel "Neue Bestimmungen für das Fällen von Bäumen in der Stadtgemeinde Bozen" - Prot. Nr. 20/14009, ist hiermit aufgehoben.
3. Für Sachverhalte, die in dieser Gemeindeordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird auf die geltenden Rechtsnormen auf diesem Gebiet verwiesen.

Anlagen:

Anlage 1 - Verzeichnis der geschützten langsam wachsenden oder botanisch besonders wertvollen Arten nach Artikel 3 der Gemeindeordnung

Anlage 2 – Berechnung der Entschädigungszahlung

Anlage 3 – Baustellenbeschilderung "BAUMSCHUTZ AUF BAUSTELLEN"